

Merkblatt für Bestattungen auf dem Friedhof der Gemeinde Reichenbach an der Fils

Was ist bei einem Todesfall zu veranlassen?

1. Leichenschau durch niedergelassenen Arzt oder Anstaltsarzt vornehmen lassen.
Er stellt den Leichenschauschein und eine Todesbescheinigung aus, die für die Bestattung bzw. Einäscherung und das Standesamt benötigt werden.
2. Bei nichtnatürlichem Tod ist die Kriminalpolizei zu verständigen
3. Beauftragung eines Bestattungsunternehmens ihrer Wahl.
Ihr Bestattungsunternehmen übernimmt die Terminabstimmung mit den Geistlichen und der Gemeinde Reichenbach – Friedhofsamt. Bestattungen finden grundsätzlich an Werktagen montags bis freitags statt. Werden ausnahmsweise auf Wunsch der Angehörigen Arbeiten an Samstagen ausgeführt, sind die Mehrkosten von 50 % der Bestattungsgebühr vom Bestattungspflichtigen zu tragen.
4. Art der Bestattung (Erd- oder Feuerbestattung) festlegen, wobei bei Feuerbestattung schriftliche Erklärung des/der Verstorbenen zur Einäscherung vorliegen sollte.
5. Festlegung der Grabart beim Friedhofsamt (Urnen- oder Erdgrab als Einzelgrab bzw. Wahlgrab mit mindestens 2 Grabstätten oder ein Kindergrab).
6. Beurkundung des Sterbefalles beim zuständigen Standesamt (Sterbeort), sofern in Reichenbach an der Fils verstorben beim BürgerBüro mit folgenden Unterlagen :
 - Leichenschauschein und Todesbescheinigung vom Arzt
 - vorhandene Personenstandsunterlagen z.B. Geburtsurkunde, Heiratsurkunde oder Abschrift aus dem Familienbuch, ggf. Sterbeurkunde des Ehegatten (evtl. Stammbuch), ggf. Scheidungsurteil, ggf. Angaben zu Kindern des/der Verstorbenen
 - Ausweispapiere des Verstorbenen
7. Die Rente **des/der Verstorbenen** muss innerhalb von **20 Tagen** beim Postrentendienst abgemeldet werden. Vordrucke gibt es beim Postamt oder im BürgerBüro. Die Hinterbliebenenrente sollte innerhalb von 3 Monaten beim BürgerBüro beantragt werden.

Wer ist grundsätzlich für die Bestattung zuständig?

Jedem Angehörigen eines/einer Verstorbenen steht es frei, ein Bestattungsunternehmen seiner Wahl für alle nichtöffentlichen Bestattungsaufgaben zu beauftragen. Das betrifft:

1. das Reinigen, Ankleiden und Einsargen des Toten,
2. die Lieferung des Sarges, der Sargausstattung, Sargschmuck, Grabdekoration und Grabschmuck,
3. Schmuck der Aussegnungshalle, Musik,
4. die Verbringung des Sarges zur Leichenhalle
5. die Stellung von Sargträgern
6. die Überführung von der Leichenhalle nach auswärts.

Die Anzeige des Sterbefalles beim Standesamt des Sterbeortes können die Angehörigen selbst vornehmen oder ihr Bestattungsunternehmen damit beauftragen.

Die Gemeinde ist Träger des Friedhofs und aller damit verbundenen Einrichtungen und somit für die öffentlichen Bestattungsaufgaben zuständig.

Die **Gemeinde (Friedhofsverwaltung) Tel. 07153/5005-27** erledigt grundsätzlich folgende Tätigkeiten:

- Auf- und Zuschließen der Leichenhalle bei Überführungen und Beerdigungen, einschl. der Bereitstellung des Sargwagens (soweit nicht ein Bestattungsunternehmen hierzu berechtigt ist)
- Koordination des Termins der Bestattung oder Trauerfeier
- das Ausschachten und Schließen des Grabes
- die Bestattungsaufsicht bei Bestattungen und Trauerfeiern
- Beisetzung von Verstorbenen (Sarg und Urne)

Was ist nach der Bestattung bezüglich der Grabstätten zu beachten?

Grabstätte

- Jedes Grab ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Grabfläche dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.
- Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen) auf den Gräbern ist erlaubt. Die Höhe der Pflanze sollte die Höhe des Grabsteines nicht wesentlich überragen.
- Verwelkte Blumen und Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- Nach Ablauf der Ruhezeit oder Ende der Nutzungsrechts ist die Grabstätte vollständig abzuräumen, dies bedeutet entfernen des Grabmals einschl. Fundament, ggf. der Einfassung, der sonstigen Grabaufbauten und der kompletten Bepflanzung einschl. des Wurzelwerks. Die Vorschriften der **Friedhofsordnung der Gemeinde Reichenbach an der Fils** sind zu beachten.

Grabmäler und Einfriedungen:

Die Errichtung oder jede Veränderung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Dem Antrag ist eine Zeichnung in 2-facher Fertigung (Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise und der Schrift- und Schmuckverteilung) sowie ein Nachweis, dass diese aus fairem Handel stammen und ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne der Konvention 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) hergestellt sind, beizufügen.

Die Vorschriften der **Friedhofsordnung der Gemeinde Reichenbach an der Fils** z.B. Größe, Stärke, Beschaffenheit und Gestaltung sind dabei einzuhalten.

Eine Orientierung an bestehenden Grabsteinen im jeweiligen Grabfeld kann als Orientierung dienen. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, dürfen jedoch dem Friedhofszweck nicht entgegenstehen. Entsprechend sollte vor Beauftragung eines Steinmetzes die Genehmigung eingeholt werden.

Die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen sind vom Verantwortlichen für die Grabstätte dauernd in verkehrssicheren Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Dabei ist unbedingt auf eine entsprechende Standsicherheit zu achten und bei Gefahr das Grabmal und sonstigen Grabausstattungen wieder standsicher von einer Fachkraft herstellen zu lassen.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofsverwaltung ☎ 5005-27 oder das Bürgerbüro ☎ 5005-15.